

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 2105

Rechtsanwälte Johannes Tiefensee, M. A., und
Jan Kuhlen, M. A., Berlin
Rechtsfragen zum Bezeichnungsschutz in der Honorar-
beratung

Seite 2110

Rechtsanwalt Dr. Matthias Söhner, München
Neuer Rechtsrahmen für Private Equity – AIFM-Umset-
zungsgesetz, Aktienrechtsnovelle 2014 und weitere Vor-
schriften

Seite 2119

BGH, 8.10.2014 –
Zum Schutz ausländischer Kreditgeber durch die Norm
des § 265b StGB; zum Genussrechtkapital als Kredit i.S.v.
§ 265b Abs. 1 StGB

Seite 2122

OLG Frankfurt a.M., 25.6.2014 –
Zur Frage eines Anspruchs auf Auskunft über anlässlich
einer Anlageberatung erzielte Provisionen

Seite 2124

BGH, 23.9.2014 –
Zur Frage, wann das zur Fristversäumung führende Hin-
dernis wegfällt, wenn es in der Mittellosigkeit der Partei
besteht; zur Pflicht des Prozessbevollmächtigten, der eine
Partei in zwei Prozessen gegen denselben Prozessgegner
vertritt und aufgrund eines in einem der beiden Prozesse
erwirkten rechtskräftigen Titels mit einem Zahlungsein-
gang und einer dadurch bewirkten Beseitigung der Mittel-
losigkeit rechnet, für eine unverzügliche Kenntnis vom
Zahlungseingang zu sorgen

Seite 2126

OLG Nürnberg, 10.4.2014 –
Keine Eintragung einer Zwangssicherungshypothek für
kapitalisierte, im Vollstreckungstitel als solche nicht aus-
gewiesene Zinsen

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwälte Johannes Tiefensee, M. A., und Jan Kuhlen, M. A., Berlin Rechtsfragen zum Bezeichnungsschutz in der Honorarberatung	2105
Rechtsanwalt Dr. Matthias Söhner, München Neuer Rechtsrahmen für Private Equity – AIFM-Umsetzungsgesetz, Aktienrechtsnovelle 2014 und weitere Vorschriften	2110

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	8.10.2014	Zum Schutz ausländischer Kreditgeber durch die Norm des § 265b StGB; zum Genussrechtkapital als Kredit i.S.v. § 265b Abs. 1 StGB	2119
OLG Frankfurt a.M.	25.6.2014	Zur Frage eines Anspruchs auf Auskunft über anlässlich einer Anlageberatung erzielte Provisionen	2122

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	23.9.2014	Zur Frage, wann das zur Fristversäumung führende Hindernis wegfällt, wenn es in der Mittellosigkeit der Partei besteht; zur Pflicht des Prozessbevollmächtigten, der eine Partei in zwei Prozessen gegen denselben Prozessgegner vertritt und aufgrund eines in einem der beiden Prozesse erwirkten rechtskräftigen Titels mit einem Zahlungseingang und einer dadurch bewirkten Beseitigung der Mittellosigkeit rechnet, für eine unverzügliche Kenntnis vom Zahlungseingang zu sorgen	2124
OLG Nürnberg	10.4.2014	Keine Eintragung einer Zwangssicherungshypothek für kapitalisierte, im Vollstreckungstitel als solche nicht ausgewiesene Zinsen	2126

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	13.3.2014	Zur Frage, ob es dem zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verurteilten Beklagten nicht zugemutet werden kann, die eidesstattliche Versicherung ohne anwaltlichen Rat und Beistand abzugeben	2127
Bundesgerichtshof	11.3.2014	Zur Verteilung der Beweislast, wenn sich der Leistungsempfänger gegenüber dem Bereicherungsanspruch auf ein nicht notariell beurkundetes Schenkungsversprechen als Rechtsgrund beruft	2128
Bundesgerichtshof	7.5.2014	Zur Frage, ob ein befristeter Verzicht des Schuldners auf die Erhebung der Verjährungseinrede den Gläubiger so stellen soll, dass sämtliche während der Verzichtsfrist auftretende Tatbestände für eine Hemmung oder einen Neubeginn der Verjährung sich auch auf den Lauf der Verzichtsfrist auswirken	2130

Sonstiges

Bundesgerichtshof	22.5.2014	Zur Frage, ob ein Schriftstück fristwährend tatsächlich in die Verfügungsgewalt des Gerichts gelangt, wenn es in einer Postmappe enthalten ist, die dem mit der Annahme von Schriftstücken beauftragten Mitarbeiter des Gerichts ausgehändigt wird	2132
Bundesgerichtshof	15.5.2014	Vorlagebeschluss zum Verbrauchergerichtsstand, wenn der in Rede stehende Geschäftsbesorgungsvertrag bei isolierter Betrachtung zwar nicht in den Bereich einer Tätigkeit im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Buchst. c 2. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 fällt, jedoch der Verwirklichung des wirtschaftlichen Erfolgs einer solchen Tätigkeit des Vertragspartners dient	2133
Bundesgerichtshof	24.7.2014	Keine Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung gegen einen schiedsgerichtlichen Zuständigkeitszwischenentscheid nach § 1040 Abs. 3 Satz 2 ZPO; keine Unwirksamkeit der gesamten Schiedsvereinbarung, die eine unwirksame Kompetenz-Klausel enthält; keine Notwendigkeit der Beurkundung einer in Bezug genommenen Schiedsgerichtsordnung in einem notariell beurkundeten Vertrag über den Verkauf und die Übertragung von Grundstücken und Gesellschaftsanteilen	2136
Bundesgerichtshof	1.7.2014	Zum Unterlassungsanspruch eines durch persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte einer Internetseite Betroffenen gegen den Diensteanbieter; kein Anspruch auf Auskunft gegen den Betreiber eines Internetportals über Anmelde-daten ohne Einwilligung des Nutzers dieses Portals mangels Ermächtigungsgrundlage in § 12 Abs. 2 TMG	2140
Bundesgerichtshof	21.8.2014	Zum Wert der Beschwer, wenn der nach § 87c Abs. 2 HGB zur Erteilung eines Buchauszugs Verpflichtete für ohne weiteres selbst zu erbringende Eigenleistungen Hilfspersonen heranzieht	2142

Bücherschau

Felix Herzog	Geldwäschegesetz, 2. Aufl.	2143
	Rezensent: Ministerialrat Michael Findeisen, Berlin	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV